










Steuerbilanz 2011 - Checkliste

Diese **Steuerbilanz-Checkliste** stellt typische **Abweichungen** der **Steuerbilanz 2011** gegenüber der **Handelsbilanz** dar. Die Checkliste soll eine praktische Hilfe bei der Erstellung der Steuerbilanz bieten.

Anlagevermögen & Umlaufvermögen	
<input type="checkbox"/>	Selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Aktivierungsverbot für selbst geschaffene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der StB (StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Geschäfts- oder Firmenwert Aktivierungspflicht; Abschreibung über 15 Jahre in StB (ggf. StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Absetzung für Abnutzung Inanspruchnahme steuerlicher Wahlrechte für erhöhte Abschreibung und Sonderabschreibungen (z.B. gem. §§ 7a bis 7k EStG, §§ 81 bis 82i EStDV) ist unabhängig von handelsrechtlicher Bilanzierung möglich; keine degressive AfA in der Steuerbilanz für Zugänge von beweglichen WG nach dem 31.12.2010 (ggf. StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Geringwertige Wirtschaftsgüter WG bis 150 EUR: Sofortabzug, alternativ Aktivierung und AfA über ND (Wahlrecht); WG über 150 EUR bis 410 EUR: Sofortabzug (zusätzliche Verzeichnissführung erforderlich), alternativ AfA über ND oder Einstellung in Sammelposten (Auflösung über 5 Jahre); WG über 410 EUR bis 1.000 EUR AfA über ND oder Einstellung in Sammelposten (Auflösung über 5 Jahre; Sammelpostenvariante nur einheitlich für alle WG über 150 EUR bis 1.000 EUR je WJ) Beträge jeweils netto (ggf. StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Grundstücke und Gebäude <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es besteht eine steuerbilanzielle Aktivierungspflicht, wenn Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierung von Gebäuden innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung anfallen und 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Dies gilt nicht für Erweiterungen i.S.v. § 255 Abs. 2 HGB und für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten (StB#HB) ▶ Gebäude: Sofern es sich bei einzelnen Gebäudebestandteilen um selbstständige Gebäudebestandteile handelt (Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile oder Mietereinbauten), sind diese zu aktivieren und separat abzuschreiben ▶ Bei Grundstücksverkäufen besteht unter den Voraussetzungen des § 6b EStG die Möglichkeit, die stillen Reserven steuerfrei zu übertragen ▶ Bei Wirtschaftsgütern, die infolge höherer Gewalt oder aufgrund eines behördlichen Eingriffs aus dem Anlagevermögen (oder auch Umlaufvermögen) ausscheiden, besteht die Möglichkeit, eine Rücklage nach R 6.6 Abs. 4 EStR zu bilden (Rücklage für Ersatzbeschaffung)
<input type="checkbox"/>	Finanzanlagen / Finanzinstrumente <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich (StB=HB, Abweichungen bei Bewertungseinheiten für nicht finanzwirtschaftliche Risiken) ▶ Spezialregelung für Kreditinstitute zur Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert (Risikoabschlag) Rücklage für Übergangseffekte ist im WJ nach Erstanwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG aufzulösen (StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Anteile an anderen Unternehmen - Kapitalgesellschaften <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grds. ist eine TW-Abschreibung steuerlich nur anzuerkennen, wenn diese voraussichtlich dauerhaft ist (ggf. StB#HB). Dauerhafte Wertminderung bei börsennotierten Anteilen, die TW-Abschreibung stellt ein steuerliches Wahlrecht dar und kann unabhängig von der HB in der StB ausgeübt werden. ▶ TW-Abschreibung auch bei Investmentanteilen möglich, sofern der Anteil zu mind. aus 51 % börsennotierten Aktien besteht. ▶ TW-Abschreibungen auf Kapitalgesellschaftsbeteiligungen sind seit 2001 steuerlich nicht mehr anzuerkennen. In der HB vorgenommene Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind für steuerliche Zwecke außerbilanziell zu korrigieren; die Finanzverwaltung verrechnet Wertaufholungen, bei denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Teilwertabschreibungen vorgenommen wurden, nach der „LIFO“-Verwendungsreihenfolge zunächst mit den nicht steuerwirksamen und erst danach mit den steuerwirksamen Teilwertabschreibungen ▶ Keine TW-Abschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere unterhalb des Nennwerts und auf langlaufende Fremdwährungsverbindlichkeiten
<input type="checkbox"/>	Anteile an anderen Unternehmen - Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> ▶ Soweit die Bilanzierende Mitunternehmerin ist, ist die Beteiligung an der PersG nach der Spiegelbildmethode zu bewerten (StB#HB) ▶ Abschreibungen auf Beteiligungen an PersG sind steuerlich grundsätzlich nicht möglich, da Verluste bereits über das Spiegelbild bilanziell ausgewiesen werden (StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Vorräte <ul style="list-style-type: none"> ▶ TW-Abschreibung grundsätzlich möglich, wenn Wiederbeschaffungswert dauerhaft niedriger oder erwartete Erlöse des Veräußerungsgutes die Selbstkosten nicht decken. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn die Gründe für die Minderung bei Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt noch vorliegen (ggf. HB ≠ StB) ▶ Zulässige Bewertungsvereinfachungsverfahren in der StB sind die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt oder LIFO (StB=HB, Abweichung sofern in HB FIFO)
<input type="checkbox"/>	Langfristige Fertigungsaufträge Eine Drohverlustrückstellung ist in der Steuerbilanz abweichend zur Handelsbilanz grds. nicht zu berücksichtigen. Das Verbot der Rückstellungsbildung für drohende Verluste schließt eine mögliche Teilwert-Abschreibung bspw. auf halbfertige Bauten (auf fremdem Grund und Boden) auf Basis der retrograden Methode zur Ermittlung des gesamten aus dem Bauauftrag drohenden Verlust nicht aus (ggf. StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Währungsumrechnung In der Handelsbilanz hat die Währungsumrechnung zwingend nach der modifizierten Stichtagskursmethode zu erfolgen; da keine steuerliche Spezialvorschrift besteht, ist in der Steuerbilanz grundsätzlich entsprechend vorzugehen (StB=HB); allerdings keine Versteuerung nicht realisierter Gewinne, da Anschaffungskostenobergrenze in StB u.E. greift (StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Forderungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten, die für ein Darlehen hingegeben wurden, das durch einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter gewährt wurde sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen, sofern ein Drittvergleich nicht geführt werden kann ▶ Soweit die Gesellschaft auf Forderungen verzichtet hat, ist zu überprüfen, ob es sich um werthaltige (Einlage = Erhöhung AK an der Beteiligung am verbundenen Unternehmen) oder wertlose (Aufwand) Forderungen handelte (ggf. StB=HB)
<input type="checkbox"/>	Rückdeckungsversicherung Soweit die Gesellschaft eine Rückdeckungsversicherung zur Absicherung ihrer Pensionsverpflichtungen abgeschlossen hat, ist dieser Anspruch in Höhe des aufgewendeten Sparanteils der Versicherungsprämie zzgl. der Zinsansprüche sowie Guthaben aus Überschüssen zu aktivieren. Eine Begrenzung auf den Betrag der passivierten Rückstellung ist nicht zulässig. Das handelsrechtliche Saldierungsgebot von Schulden und Deckungsvermögen (Zeitwertbewertung mit Ausschüttungs- und Abführungssperre) nach § 246 Abs. 2 HGB gilt nicht für die Steuerbilanz (StB#HB)
<input type="checkbox"/>	Körperschaftsteuerguthaben Der Auszahlungsanspruch ist nicht verzinslich; das KSt-Guthaben ist mit dem Barwert zu aktivieren. Die Gewinnerhöhung aus der Aufzinsung ist außerbilanziell bei der Einkommensermittlung zu kürzen
<input type="checkbox"/>	Rechnungsabgrenzungsposten <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kein Ausweis von aRAP von geringer Bedeutung (bis zu 410 Euro, analog GWG-Regelung) ▶ Bildung aRAP bei fallenden Darlehenszinsen, sofern im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die anteilige Erstattung der bereits gezahlten Zinsen verlangbar ▶ Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags zu zahlendes „Bearbeitungsentgelt“ ist kein aktiver RAP zu bilden, wenn das Entgelt im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht (anteilig) zurückzuerstatten ist.

Eigenkapital, Rückstellungen & Verbindlichkeiten

	Gezeichnetes Kapital Eigene Anteile sind in der Steuerbilanz wegen des Maßgeblichkeitsprinzips analog der handelsrechtlichen Vorgehensweise in der Vorspalte vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen (StB=HB)
	Sonderposten mit Rücklageanteil Bildung von Sonderposten mit Rücklageanteil; eigenständige steuerliche Wahlrechtsausübung in StB (StB≠HB)
	Rückstellungen allgemein <ul style="list-style-type: none"> ▶ Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen (StB=HB) ▶ Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist nach R 5.7 Abs. 2 EStR steuerlich nur zu bilden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, ▪ die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde (Hinweis: Kriterium der wirtschaftlichen Verursachung vor dem BFH anhängig), ▪ mit einer Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung oder Höhe ungewissen Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist und ▪ die Aufwendungen in künftigen Wirtschaftsjahren nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen. ▶ Bewertung von Rückstellungen zum Rückzahlungsbetrag (Stichtagsprinzip); Preis- und Kostensteigerungen sind steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen (StB≠HB); generelles Abzinsungsgebot: 5,5 % (StB≠HB) ▶ Rückstellungen (und Verbindlichkeiten), die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, dürfen erst dann angesetzt werden, wenn diese angefallen sind (StB≠HB)
	Pensionsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewertung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG; keine Einbeziehung künftiger gewinnabhängiger Bezüge bei der Pensionsrückstellung ▶ Teilwertansatz bei Pensionsrückstellungen; Abzinsungsgebot: 6 % (StB≠HB) ▶ Die Pensionsrückstellung darf in der StB höher bewertet sein als in der HB (ggf. StB≠HB) ▶ Soweit der Unterschied des Teilwerts gegenüber dem Vorjahr auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, kann er nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden; Entsprechendes gilt beim Wechsel auf andere biometrische Rechnungsgrundlagen ▶ Steuerliches Nachholverbot: Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden. Das gilt auch für reine Berechnungsfehler dürfen (StB≠HB)
	Steuerrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuerrückstellungen sind nicht abzuzinsen, da verzinsliche Verbindlichkeit und/oder < 12 Monate (StB≠HB, da handelsrechtlich Abzinsungsgebot) ▶ Gewerbesteuer ab 2008 keine Betriebsausgabe; Bildung einer Rückstellung in der Steuerbilanz weiterhin zulässig; der Passivposten wird jedoch durch außerbilanzielle Hinzurechnung im Ergebnis neutralisiert (StB=HB)
	Jubiläumsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen eingeschränkt gegenüber Handelsbilanz; Beginn der Rückstellungsbildung erst, wenn das Dienstverhältnis 10 Jahre bestanden hat und das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt; nur wenn die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit die Anwartschaft nach dem 31.12.1992 erworben wurde (ggf. StB≠HB)
	Urlaubsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rückstellung für Urlaubsrückstand; Maßgeblichkeitsgrundsatz der HB für Ansatz, allerdings abweichende Bewertung in der StB, weil die der Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Jahresarbeitstage unterschiedlich ist; Arbeitstage Handelsbilanz: 220, Steuerbilanz: 250 (StB≠HB) ▶ In Abweichung zur Handelsbilanz sind weder Gehaltssteigerungen nach dem Bilanzstichtag, jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie z.B. Tantiemen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen noch anteilige Gemeinkosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (StB≠HB)
	Drohverlustrückstellung <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eine Drohverlustrückstellung ist in der Steuerbilanz abweichend zur Handelsbilanz nicht zu berücksichtigen (StB≠HB) ▶ Eine Ausnahme vom steuerlichen Verbot für den Ansatz von Drohverlustrückstellungen besteht im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten (ggf. StB=HB) ▶ Aktivierungsverbot gilt nicht, wenn „Drohverlustrückstellung“ im Rahmen eines Anschaffungsvorgangs (z. B. Schuldbeitritt bei der Übertragung des Betriebes) erworben werden. Allerdings gewinnerhöhende Auflösung der Drohverlustrückstellung in der Schlussbilanz ▶ Bildung einer Drohverlustrückstellung in der steuerlichen Eröffnungsbilanz zulässig, wenn diese „Drohverluste“ im Rahmen eines Anschaffungsvorgangs (z. B. Schuldbeitritt bei der Übertragung des Betriebes) erworben werden. Nach Verwaltungsmeinung aber gewinnerhöhende Folgebewertung in der Schlussbilanz bei Schuldübernahme
	Instandhaltungsrückstellungen In der Steuerbilanz nur anzuerkennen, soweit die Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt wird (StB=HB). Turnusmäßige Erhaltungsaufwendungen fallen nicht darunter
	Rückstellungen für JA-, Prüfungs- und Steuererklärungskosten <ul style="list-style-type: none"> ▶ KapG sind zur Aufstellung eines JA verpflichtet; daher ist eine Rückstellung steuerlich anzuerkennen (StB=HB) ▶ Steuerberatungskosten können ebenfalls zurückgestellt werden, jedoch nur soweit es Betriebssteuern betrifft (StB=HB) ▶ Bei PersG ist die Rückstellung für Steuererklärungskosten nur in Höhe der Rückstellung für die Steuererklärungen zu den betrieblichen Steuern (USt, GewSt), nicht jedoch für die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung anzuerkennen (StB=HB)
	Rückstellungen für Prozessrisiken Rückstellungen für Prozessrisiken sind nur bei Rechtsanhängigkeit steuerlich anzuerkennen; dabei dürfen nur Rückstellungen für Kosten der anhängigen Instanz gebildet werden, nicht aber für potentielle künftige Instanzen (StB≠HB)
	Verbindlichkeiten allgemein <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewertung der Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag (Nennwert); Abzinsungsgebot: 5,5 % (StB≠HB); Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt ▪ Verbindlichkeiten die verzinslich sind ▪ oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verzichtet der Gesellschafter auf eine Forderung, ist die Verbindlichkeit ertragswirksam auszubuchen. In Höhe des werthaltigen Teils: außerbilanzielle Korrektur als verdeckte Einlage. Gewinnerhöhung für nicht werthaltigen Teil ▶ Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen; eine verdeckte Einlage liegt nicht vor, da es sich beim Zinsvorteil nicht um ein einlagefähiges Wirtschaftsgut handelt
	Latente Steuern Latente Steuern sind nur in der Handelsbilanz zu berücksichtigen.

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.